

17/SN-336/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.570/2-I.2/1999

Museumstraße 7  
A-1070 WienBriefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament

1017 WienTelefon  
0222/52 1 52-0\*Telefax  
0222/52 1 52/2727Fernschreiber  
131264 jusmi aTeletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b> ZI. <u>336/ME S-GE/19 PP</u> Datum: - 1. März 1999 Verteilt .....
--

Klappe 2294 (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut - Bundesarchivgesetz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

25. Februar 1999  
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Für die Richtungs-  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.570/2-I.2/1999

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

**Dr. Martina Mohr**

Klappe 2294 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut - Bundesarchivgesetz.

Bezug: Zl. 180.310/9-I/8/99

I. Mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. Jänner 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Allgemeines zum Entwurf:**

Der vorliegende Entwurf für ein Bundesarchivgesetz weist zahlreiche Unklarheiten auf, die es aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz erforderlich machen, den Text im Rahmen eines interministeriellen Gesprächs eingehend zu erörtern und zu überarbeiten. Im Einzelnen werden folgende Punkte hervorgehoben:

Ein grundlegendes Problem des Vorhabens liegt darin, dass die Reichweite der vorgesehenen Verpflichtungen von Bundesdienststellen nicht feststeht und insbesondere unklar ist, ob die von den Gerichten archivierten Schriftstücke vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sein sollen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollten die Gerichtsakten generell vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Sofern dies nicht annehmbar sein sollte, wäre jedenfalls das Verhältnis der Regelungen des Entwurfs zu

den Bestimmungen über die Aufbewahrung gerichtlicher Akten zu klären.

Problematisch ist auch das Verhältnis der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs über die Einsicht und Nutzung des Archivguts zu den Bestimmungen über die Akteneinsicht in Gerichtsakten. Insgesamt sind die Fragen und Probleme, die sich daraus ergeben, dass bei Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs bestehende Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten nicht berücksichtigt worden sind, zahlreich und bedürfen jedenfalls einer umfassenden Klärung.

Die Geschäftsordnung der Gerichte, BGBl. Nr. 264/1951, (Geo.) enthält in den §§ 167 ff ausführliche Regelungen über die Aufbewahrung von Akten, Urkunden und Registern sowie die Einsichtnahme in diese. Überdies sind Fristen für die Dauer der Aufbewahrung festgelegt und für bestimmte Akten bzw. Aktenteile deren dauernde Aufbewahrung vorgesehen. § 173 Abs. 2 Geo. sieht vor, dass bestimmte der dauernd aufzubewahrenden Akten und Aktenteile nach Ablauf von 50 Jahren dem Archiv des Bundeslandes auf dessen Verlangen zu übergeben sind, sofern es sich schriftlich verpflichtet, diese Akten bzw. Aktenteile dauernd aufzubewahren. Eine solche Verpflichtung müßte auch das Österreichische Staatsarchiv treffen. Nach § 176 Abs. 3 sind Akten, die auszuschneiden und zu vernichten sind, zuvor dem Archiv des Bundeslandes zur Übernahme anzubieten.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre es sinnvoll, die Akten so wie bisher den jeweiligen Landesarchiven anzubieten. Dies vor allem aufgrund der räumlichen Nähe, die vor allem dann Bedeutung hat, wenn Parteien Einsichtsrechte geltend machen. Sollten Gerichtsakten vom Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes umfasst sein, so wäre zu klären, in welchem Verhältnis das Recht des jeweiligen Landesarchivs auf Übernahme der Akten zu den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Anbieten von Akten stehen. Sollte dem Staatsarchiv der Vorrang eingeräumt werden sollen, so wären jedenfalls Änderungen der Geo. erforderlich. Weiters leidet der Entwurf auch daran, dass ein gewisses Ungleichgewicht zwischen den Interessen an der Archivierung bestimmter Unterlagen einerseits und den Interessen Privater an der Vernichtung dieser Unterlagen andererseits besteht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass jede Erweiterung von Aufbewahrungspflichten grundsätzlich mit erheblichen Kosten (insbesondere auch für erforderliche Baumaßnahmen) verbunden wäre.

## **2. Zu den Bestimmungen im einzelnen:**

### **Zu § 1 des Entwurfs:**

Der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs soll sich, was die Sicherung und Aufbewahrung von Archivgut angeht, auch auf jene Unterlagen erstrecken, die nicht in Wahrnehmung von Bundesaufgaben angefallen sind. Dagegen soll die Nutzung und insbesondere der Zugang zum Archivgut von privaten Personen nicht erfasst werden. Nach den Erläuterungen (S. 2) wäre damit ein nicht zulässiger Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum verbunden. Dabei scheinen die Erläuterungen zu übersehen, dass auch die Verpflichtung zur Sicherung und Aufbewahrung privaten Archivguts als Eigentumsbeschränkung (die durch das Gesetz verfügt wird) gesehen werden kann. Mit der Zulässigkeit dieses Eingriffs setzen sich die Erläuterungen aber nicht auseinander. Kompetenzrechtliche Regelungen (etwa § 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) können noch nichts darüber aussagen, ob ein gesetzlicher Eingriff in das Eigentum verfassungskonform ist. Diese Frage sollte in Kooperation mit dem Verfassungsdienst geklärt und in den Erläuterungen beantwortet werden.

### **Zu § 2 des Entwurfs:**

Für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes ist es von entscheidender Bedeutung, welche Verwaltungseinheiten und Behörden als Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen anzusehen sind. Vor allem fragt sich aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz, ob als "Dienststellen" im Sinn des § 2 Z 1 des Entwurfs auch die Gerichte anzusehen oder ob damit "nur" Verwaltungsbehörden erfasst sind. Sollte sich der Entwurf auch auf die bei den Gerichten anfallenden Unterlagen erstrecken, was - wie schon in den allgemeinen Ausführungen erwähnt - aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz grundsätzlich nicht befürwortet wird, so wäre jedenfalls das Verhältnis der Regelungen des Entwurfs zu den Bestimmungen, die die Aufbewahrung gerichtlicher Akten regeln, zu klären.

Zu § 2 Z 3 des Entwurfs fällt auf, dass Akten, die an anderer Stelle (etwa § 7 Abs. 2 des Entwurfs) erwähnt werden, hier in dieser Aufzählung nicht genannt sind. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich, in der Legaldefinition ausdrücklich auch Akten zu erwähnen.

Die Begriffsbestimmung ist in charakteristischer Weise unscharf: So fragt sich beispielsweise, was man unter dem Ausdruck "*berechtigte Belange*" der Bürger

verstehen soll. Weiters fällt auf, dass neben diesen Belangen der Bürger nur das Verständnis der Geschichte und Gegenwart sowie die Staatsfunktionen als schutzwürdig aufgezählt werden; nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz könnten hier noch weitere Parameter genannt werden, etwa wissenschaftliche und künstlerische Interessen.

§ 2 Z 5 des Entwurfs wirft praktische Probleme auf: Vor allem kann es schwierig sein, Unterlagen, die beispielsweise bei den Ländern "*in Bundesvollziehung*" anfallen, von Unterlagen, für die das nicht gilt, zu trennen. Vielfach werden in der Praxis von ein und demselben Organ Verwaltungsverfahren durchgeführt, die die "*Bundesvollziehung*" gleichermaßen wie die Vollziehung durch die Länder erfassen. Zur Illustration sei auf die Verwaltungsverfahren verwiesen, in denen im Verkehrsbereich sowohl das Kraftfahrzeuggesetz 1967 als auch die Straßenverkehrsordnung 1960 vollzogen werden. Dieser Trend wird sich verstärken, wenn - wie es vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geplant wird - Genehmigungsverfahren zunehmend bei einer Behörde konzentriert werden. Offen bleibt in diesen Fällen, ob die fraglichen Unterlagen nun Archivgut des Bundes sind (und in dessen Eigentum übergehen) oder nach wie vor bei den Ländern verbleiben.

Ergänzend sei hervorgehoben, dass die Bestimmung des § 2 Z 5 lit. d aus Aspekten des Eigentumsschutzes auch deswegen bedenklich erscheint, weil archivwürdige Unterlagen, die aus Unternehmen stammen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht, als Archivgut des Bundes definiert und dabei die aus den Anteils- und Eigentumsrechten anderer erfließenden Rechte vernachlässigt werden.

§ 2 Z 6 des Entwurfs lässt offen, welche Zwecke im Einzelnen gemeint sind. Dies sollte im Gesetz selbst geklärt werden.

### **Zu § 3 des Entwurfs:**

Nach den Erläuterungen (S. 4 f.) wird nur ein verschwindend geringer Anteil von Unterlagen des Bundes nicht archivwürdig sein. Hier könnte sich nach Einschätzung des Bundesministeriums für Justiz doch ein großzügigerer Maßstab anbieten. Es sind nämlich nicht nur - wie die Erläuterungen meinen - Zahlungs- und Verrechnungsaufträge "archivunwürdig". Es wird sich im Gegenteil so verhalten, dass ein beträchtlicher, um nicht zu sagen überwiegender Teil der alltäglichen Erledigungen

der Dienststellen historisch gesehen und für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung vollkommen uninteressant sind.

Unabhängig davon bestehen gewisse Zweifel daran, dass die Verordnungsermächtigung nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs den Anforderungen des Art. 18 B-VG in vollem Umfang gerecht wird.

Besondere Probleme kann darüber hinaus die Bestimmung des § 3 Abs. 3 aufwerfen: Die vorgesehene Ermächtigung, bestimmte Unterlagen mit Bescheid für archivwürdig zu erklären, kann nämlich in ein Spannungsfeld zu zivilrechtlichen Grundwertungen führen. Wenn beispielsweise ein Privater in einer letztwilligen Verfügung aus legitimen Gründen bestimmt, dass sein "schriftlicher Nachlass" nach seinem Tod zu vernichten sei, kann diese Anordnung durch einen Bescheid nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs unterlaufen werden. Die Nutzungsbeschränkung nach § 11 Abs. 4 Z 4 des Entwurfs löst dieses Spannungsverhältnis nicht auf, weil damit nur der Zugang eingeschränkt wird, nicht aber die Archivierung der betreffenden Unterlagen an sich. Die in den Erläuterungen angedeuteten Erwägungen des "Denkmalschutzes" können nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz einen solchen Eingriff in die Testierfreiheit jedenfalls dann nicht rechtfertigen, wenn es sich um Unterlagen aus dem persönlichen Lebenskreis des Betroffenen handelt. Der Entwurf lässt eine Abwägung der öffentlichen Interessen mit diesen legitimen Interessen privater Personen vermissen.

#### **Zu § 4 des Entwurfs:**

Die zu § 2 Z 5 des Entwurfs dargelegten Probleme bei der Grenzziehung zwischen dem Archivgut des Bundes und dem Archivgut anderer Gebietskörperschaften treten hier verstärkt auf. Wenn die Verwaltungsakten mehreren, verschiedenen Gebietskörperschaften zustehenden Materien zuzuordnen sind, wäre es nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht gerechtfertigt, dass die Akten samt und sonders im Eigentum des Bundes stehen.

Fraglich bleibt weiters, aus welchen Gründen § 4 Abs. 2 des Entwurfs eine "Selbstbindung des Bundes" (S. 5 der Erläuterungen) vorsieht, indem das Archivgut des Bundes dessen "*unveräußerliches Eigentum*" sein soll. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sind die verschiedensten Fälle denkbar, in denen eine Veräußerung von Archivgut zweckmäßig ist. Daher empfiehlt es sich, diese Klausel und in deren Gefolge auch den zweiten Satz des § 4 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen.

**Zu § 6 des Entwurfs:**

Die Bestimmung sollte redaktionell und inhaltlich überarbeitet werden: Es ist zumindest ungewöhnlich, wenn - wie in § 6 Abs. 1 des Entwurfs - davon gesprochen wird, dass die dort genannten Aufgaben "grundsätzlich" dem Staatsarchiv obliegen sollen. Auch die offenbar als Ausnahme von der Grundregel des Abs. 1 gedachten Möglichkeiten des § 6 Abs. 2 des Entwurfs werfen zahlreiche Fragen auf. Vor allem ist der Ausdruck "*Körperschaften öffentlichen Rechts*" hier undeutlich. Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist zu bemängeln, dass hier die Gerichte nicht genannt sind, zumal sie nicht als Körperschaft öffentlichen Rechtes organisiert sind. Wieweit es unter dem Aspekt eines effizienten Einsatzes vorhandener Personal- und Raumressourcen zweckmäßig ist, dass Gerichte eigene Archive anlegen, bedürfte allerdings noch einer vertieften Erörterung.

Es bleibt unklar, ob die Ausnahmeklausel "*soweit durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist*" die Aufgaben der Gerichte zur Aufbewahrung von Akten anspricht. Klargestellt werden sollte, dass die Bestimmungen der Geo., wonach bestimmte Akten und Aktenteile dem Archiv des Bundeslandes zur Aufbewahrung angeboten werden müssen, weiterhin in Geltung bleiben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen wird hingewiesen.

**Zu § 7 des Entwurfs:**

Auch die vorliegende Bestimmung ist noch in weiten Bereichen unklar: Offenbar geht der Entwurf davon aus, dass die in § 2 Z 5 des Entwurfs genannten Einrichtungen alle ihre Unterlagen über einen Zeitraum von 30 Jahren aufbewahren müssen. Erst dann sollen sie verhalten sein, diese Unterlagen auszusondern und dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Anscheinend sollen dabei nicht nur die potentiell archivwürdigen, sondern mehr oder weniger alle Unterlagen (mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten) aufbewahrt werden. Eine solche Regelung kann, auch wenn die Frist von 30 Jahren gemäß § 7 Abs. 3 des Entwurfs mit Verordnung der Bundesregierung verkürzt werden kann, zu unverhältnismäßig hohen Belastungen der in Frage kommenden Einrichtungen führen.

Das Bundesministerium für Justiz geht daher davon aus, dass Unterlagen auch bereits vor Ablauf von 30 Jahren angeboten werden können, wenn eine derartig lange Aufbewahrungsfrist für das Gericht nicht vorgesehen ist, wie dies etwa für Kündigungsakten, die nicht in Streitregister übertragen werden, nach § 174 Abs. 1 Z 3

Geo. der Fall ist. Andernfalls wäre der mit der Aufbewahrung verbundene Aufwand nicht bewältigbar. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

§ 7 Abs. 2 ist insofern mit den Bestimmungen der Geo. vereinbar, als die Unterlagen nur dann nach 30 Jahren anzubieten sind, wenn gesetzliche Regelungen nicht eine längere Aufbewahrung bei der betreffenden Stelle erfordern. § 7 Abs. 3, der die Bundesregierung ermächtigt, abweichende Zeiträume durch Verordnung festzulegen, ist jedoch für Gerichtsakten entschieden abzulehnen, um einen reibungslosen Ablauf der Rechtsprechung zu gewährleisten. Auch in § 7 Abs. 8 müßte eine Ausnahmeregelung für Gerichtsakten geschaffen werden. Die Anordnung, daß alle jene Unterlagen, die im Zuge des Anbietens für nicht archivwürdig befunden werden, zu skartieren sind, kann nicht für von den Gerichten dauernd aufzubewahrende Akten, Aktenteile und Urkunden gelten, wie etwa für Entscheidungen über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind oder Einantwortungsurkunden in Erbschaftsangelegenheiten. § 7 Abs. 8 wäre daher zumindest dahingehend zu ergänzen, daß die nicht für archivwürdig befundenen Unterlagen nur dann zu skartieren sind, wenn dem nicht andere Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

Große Bedenken erweckt ferner die Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Entwurfs, weil hier das Interesse des Betroffenen an der Vernichtung oder Löschung von Daten nicht ausreichend beachtet wird. Es geht nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht an, dass ohne jegliche Interessenabwägung Daten, die kraft Gesetzes zu löschen oder zu vernichten sind, weiter - wenn auch unter Verschluss - archiviert werden. Wertungsmäßig steht diese Bestimmung auch in einem Widerspruch zu § 7 Abs. 6 des Entwurfs, laut dem unzulässig gespeicherte Daten nicht angeboten werden dürfen.

Wenn man sich in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des § 21 des Entwurfs vor Augen hält, in der eine Verpflichtung statuiert werden soll, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Bundesdienststellen (üblicherweise werden die verba legalia "Dienststelle des Bundes" [so z.B. im PVG] verwendet) befindliches Archivgut binnen sechs Monaten anzubieten, ist eine erhebliche Arbeitsbelastung zu befürchten. Man müßte Akten mit personenbezogenen Daten aus den Aktenbeständen "filtrieren", zur Ermittlung des Ablaufes der Schutzfrist allfällige Todesdaten feststellen und die Akten letztlich unter Verschluss dem Staatsarchiv anbieten. Das würde insbesondere deshalb erheblichen Mehraufwand verursachen,



weil der Entwurf, wie erwähnt, davon ausgeht, dass nicht nur potentiell archivwürdige, sondern mehr oder weniger alle Unterlagen - lediglich mit Ausnahme der im § 3 Abs. 2 genannten - aufbewahrt und angeboten werden müssten. Zu diesen zweifellos entstehenden Kosten verschweigt sich jedoch das Vorblatt.

In § 7 Abs. 6 wird im übrigen vorgesehen, dass elektronisch gespeichertes Schriftgut nur in Form eines Ausdruckes zur Übernahme anzubieten ist. Dies erscheint nicht sinnvoll und steht überdies im Gegensatz zur Definition des Schriftguts in § 2 Z 3: *"einschließlich der Programme, (...), um das Schriftgut auswerten zu können"*.

#### **Zu § 8 des Entwurfs:**

Bedenklich erscheint ferner die in § 8 Abs. 1 des Entwurfes normierte Verpflichtung, dass Bundesdienststellen spätestens acht Wochen vor Ablauf der Schutzfristen des § 7 Abs. 2 und 3 dem Staatsarchiv anzuzeigen haben, welche Unterlagen auf Grund des Fristenlaufes auszusondern und anzubieten sind. Diese Informationspflicht impliziert wohl, dass über das ausgesonderte Material Listen oder deskriptive Darstellungen zu verfassen wären. Solche "Erhebungen" würden ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.

#### **Zu § 9 des Entwurfs:**

Die in Abs. 4 vorgesehene Regelung über eine "Gegendarstellung" ist ebenfalls bedenklich: Es erscheint eher zweifelhaft, dass - wie die Erläuterungen (S. 7) annehmen - auf diese Art und Weise die "historische Wahrheit" an das Tageslicht kommen kann. Darüber hinaus fragt sich, was unter einer *"Tatsachenbehauptung"* verstanden werden soll. Wenn etwa die Verwaltungsbehörde in einem Verwaltungsstrafverfahren, in dem der Beschuldigte nicht geständig ist, feststellt, dass er alkoholisiert ein Kfz gelenkt hat, besteht dafür, dass der Beschuldigte im Archiv seine Sicht der Dinge darlegt, kein Anlass. Auch sei darauf hingewiesen, dass die Bestimmung - so sie von den Betroffenen auch angenommen wird - letztlich zur Lahmlegung des Archivs führen kann.

Auch diese Bestimmung kann letztlich nicht für Gerichtsakten angewendet werden. Einerseits bestimmen sich die Möglichkeiten der Einsicht nach den jeweiligen Verfahrensgesetzen. Im Besonderen haben Personen, die nicht Partei in diesem Verfahren waren, nur dann das Recht auf Akteneinsicht, wenn sie ein rechtliches Interesse daran haben, wobei die Entscheidung darüber ein Akt der Rechtsprechung

ist. Überdies ist den Parteien immer die Einsicht zu gewähren. Dem wird zwar offenbar durch § 19 des Entwurfs Rechnung getragen, eine ausdrückliche Klarstellung wäre aber wünschenswert. Klargestellt werden müsste auch, dass durch derartige Akteneinsichten den Gerichten keine Kosten erwachsen dürfen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß - ohne die Einfügung von Ausnahmen - z.B. auch Grundbücher zur Archivierung angeboten werden müssen, in die jedermann Einsicht zu gewähren ist.

Die Verfügungsgewalt über die Gerichtsakten sowie die Entscheidungsbefugnis über das Einsichtsrecht - mit Ausnahme der ohnedies jedermann zugänglichen Unterlagen, wie Grundbuch und früheres Handelsregister - muss den Gerichten jedenfalls für jene Akten zustehen, die aufgrund der Bestimmungen der Geo. dauernd aufzubewahren sind. Nur für diejenigen Akten, die wegen ihres Inhaltes oder wegen der beteiligten Personen ein geschichtliches, wissenschaftliches oder politisches Interesse bieten und deshalb dauernd aufzubewahren sind, könnte die Entscheidung über die Einsicht allenfalls dem Staatsarchiv überlassen werden. Allerdings müsste auch bei diesen Akten die Entscheidungsbefugnis über das Einsichtsrecht den Gerichten zumindest solange zustehen, als die Akten - wären sie nicht dauernd aufzubewahren - nach der Vorschrift des § 174 Geo. aufzubewahren wären.

Ebensowenig kann die in Abs. 4 vorgesehene "Gegendarstellung" für Gerichtsakten gelten. Es ist nicht sinnvoll, dass z.B. einer Partei, deren Aussage in einem Urteil nicht gefolgt wurde, die Möglichkeit zukommen soll, dem Urteil eine "Gegendarstellung" anzuschließen. Eine solche Bestimmung ist für Gerichtsakten entschieden abzulehnen. Die Berichtigung und Ergänzung von Verfahrensinhalten kann nur in dem in den jeweiligen Verfahrensgesetzen vorgesehenen Umfang zulässig sein. Von der Einsicht müssten aber auch solche Aktenteile ausgenommen werden, die selbst von den Parteien des gerichtlichen Verfahrens nicht eingesehen werden können, so z.B. Beratungsprotokolle, Aktenbestandteile bei der "Inkognitooption" (§ 259 AußStrG; der Schutz dieser Bestimmung darf keinesfalls unterlaufen werden).

Es ist daher erforderlich, Gerichtsakten vom Anwendungsbereich des gesamten § 9 auszunehmen.

#### **Zu § 10 des Entwurfs:**

Die Erläuterungen (S. 7) begründen die Sperrfrist von 30 Jahren mit entsprechenden "internationalen Standards". Hier kann sich nach Einschätzung des

Bundesministeriums für Justiz ebenfalls ein großzügigerer Maßstab empfehlen, weil durchaus nicht bei allen archivwürdigen Unterlagen ein Interesse an einer derart langen Schutzfrist bestehen mag. Auch die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 4 des Entwurfs scheint hier noch nicht auszureichen. Zur Illustration sei etwa auf die "Öffnung" der Akten des deutschen Bundeskanzleramts zur Wiedervereinigung und zur Einführung der gemeinsamen Währung verwiesen. Hier hat niemand daran Anstoß genommen, dass die Veröffentlichung schon verhältnismäßig bald nach diesen Ereignissen in die Wege geleitet worden ist. Das Kriterium der "internationalen Standards" sollte vor dem Hintergrund dieses Beispiels noch einmal überdacht werden.

#### **Zu § 11 des Entwurfs:**

Die Bestimmung zielt offenbar darauf ab, dass das Verhältnis zwischen dem Archiv und dem Nutzer privatrechtlicher Natur sein soll. Diese Entscheidung kann mit guten Gründen in Frage gestellt werden, zumal das Staatsarchiv im Grunde genommen öffentliche Aufgaben erfüllt, nämlich die Aufbewahrung und Bearbeitung von archivwürdigen Unterlagen im - grob gesagt - historischen Interesse. Die Verschaffung des Zugangs zu diesen Unterlagen kann nun nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht mit ähnlichen Sachverhalten verglichen werden, etwa dem Entleihen eines Buchs aus einer Bibliothek.

Abgesehen davon ist die Bestimmung auch redaktionell missglückt: So fragt sich beispielsweise, was rechtens sein soll, wenn der Rechtsträger des Archivs aus welchen Gründen immer kein "*Verlangen*" auf Abschluss des Vertrages stellt. Darüber hinaus fragt sich, aus welchen Gründen es offenbar nicht möglich sein soll, einen Nutzungsvertrag bloß konkludent im Sinn des § 863 ABGB zu schließen.

Auf Grund der sensiblen Inhalte von Gerichtsakten und der an sich sehr eingeschränkten Einsichtsrechte Dritter in diese sowie unter Bedachtnahme auf die darin enthaltenen Daten von oft einer Vielzahl von Personen (Parteien, Zeugen, Sachverständige usw.) sollte die Nutzung lediglich für wissenschaftliche Zwecke zugelassen werden. Keinesfalls sollte die Nutzung zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange ganz allgemein zugelassen werden, da die Grenzen der Akteneinsicht in diesem Fall zu beachten wären. Auch in diesem Fall müßte sichergestellt sein, daß Aktenteile, die auch für Parteien des gerichtlichen Verfahrens von der Einsicht ausgenommen sind, nicht eingesehen und genützt werden können, so z.B. Beratungsprotokolle oder Unterlagen über eine "Inkognitooption".

**Zu § 12 des Entwurfs:**

Hier ist die Entgeltregelung in Abs. 3 noch unbefriedigend. Vor allem fehlt eine "Sozialklausel", die es ermöglicht, von der Einhebung des Benutzungsentgelts abzusehen, wenn der Nutzer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt. Insbesondere bei Studierenden ist es denkbar, dass sie sich das Benutzungsentgelt nicht leisten können.

Unabhängig davon sollte der Ausdruck "*besonderem öffentlichen Interesse*" präzisiert und darüber hinaus durch entsprechende Erläuterungen belegt werden.

**Zu § 13 des Entwurfs:**

§ 13 Abs. 2 des Entwurfs sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz gestrichen werden: Zum Einen übersieht der Entwurf hier, dass der Nutzer im Einzelfall über sein Werk nicht verfügungsberechtigt ist, weil die entsprechenden Rechte beim Verlag liegen. Zum Anderen erscheint es nicht ohne weiteres einsichtig, dass zwar ein Nutzer ausnahmslos Benutzungsentgelt bezahlen muss, das Archiv das veröffentlichte Werk aber kostenlos erhalten soll.

**Zu § 17 des Entwurfs:**

Unklar ist, aus welcher Bestimmung sich ein zivilrechtlicher Anspruch auf Nutzung von Archivgut ergeben soll. § 11 des Entwurfs scheint hierfür nicht ausreichend. Unklar ist auch, welches Gericht hierfür zuständig und in welchem Verfahren ein derartiger Anspruch durchzusetzen wäre.

**Z § 19 des Entwurfs:**

Unklar bleibt nach dieser Bestimmung, welcher Stellenwert verwaltungsrechtlichen Regelungen über die Akteneinsicht zukommt: Wenn die Behörde beispielsweise einem Beteiligten oder auch einer dritten Person die Akteneinsicht zu Recht verweigert hat, spricht einiges dafür, dass diese Einsichtsverweigerung auch nach Archivierung der Akten zu beachten ist. Offen bleibt, ob eine solche Prolongierung der Akteneinsicht nach § 19 des Entwurfs zulässig ist. Fraglich ist weiters, welche Einrichtung bzw. Behörde nach Übernahme von Akten und Unterlagen durch das Staatsarchiv zur Auskunft verpflichtet ist.

**Zu § 20 des Entwurfs:**

Die Bestimmung ist in legistischer Hinsicht nicht akzeptabel. Die Änderungen im

Denkmalschutzgesetz sowie im Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut sollten in diesen Regelungen vorgenommen werden.

**Zu § 25 des Entwurfs:**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz müsste sich - so das Konzept des Entwurfs aufrecht bleiben sollte - auch auf weitere Bestimmungen beziehen, beispielsweise auf die privatrechtlichen Bestimmungen der §§ 11 und 12.

II. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

25. Februar 1999  
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein